

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/2 1Ob663/87, 7Ob1019/95, 1Ob603/95, 6ob2345/96p, 6Ob215/02i, 8Ob148/02a, 7Ob102/13w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.09.1987

Norm

CMR Art17 Abs4

CMR Art17 Abs5

CMR Art18 Abs2

Rechtssatz

Die "Darlegung" im Sinne des Art 18 Abs 2 CMR erfordert, daß der Frachtführer das Vorliegen eines erhöhten Beförderungsrisikos, wie es in Art 17 Abs 4 CMR typisiert ist, beweist. Hat der Frachtführer diesen Beweis erbracht, braucht er nur noch darzutun - nicht zu beweisen - daß die bewiesene, dem Gefahrenbereich des Absenders zuzuordnende Gefahr, nach den Umständen des Falles für den eingetretenen Schaden ursächlich gewesen sein konnte. Den Verfügungsberechtigten steht dann der Beweis offen, daß der Schaden doch nicht aus der besonderen, vom Frachtführer nicht zu vertretenden Gefahr, sondern aus einer anderen Gefahr, für die der Frachtführer einzustehen hat, entstanden ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 663/87

Entscheidungstext OGH 02.09.1987 1 Ob 663/87

Veröff: SZ 60/159 = JBI 1988,115 = RdW 1988,9

- 7 Ob 1019/95

Entscheidungstext OGH 22.11.1995 7 Ob 1019/95

Vgl

- 1 Ob 603/95

Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 603/95

Auch; Beisatz: Der Kausalitätsnachweis ist also durch eine Beweisvermutung zugunsten des Beförderers erleichtert, wobei die Vermutung der Kausalität widerlegbar ist. (T1)

- 6 Ob 2345/96p

Entscheidungstext OGH 16.01.1997 6 Ob 2345/96p

- 6 Ob 215/02i

Entscheidungstext OGH 12.09.2002 6 Ob 215/02i

Vgl

- 8 Ob 148/02a

Entscheidungstext OGH 13.02.2003 8 Ob 148/02a

Vgl auch; Beisatz: Im Rahmen der Anwendung von Art 17 Abs5 CMR ist entscheidend, welche Umstände, für die der Frachtführer haftet, konkret zu dem Schaden beigetragen haben, bzw welche anderen Umstände maßgeblich waren. (T2); Beisatz: Allgemein hat der Frachtführer die die Erhöhung des Beförderungsrisikos betreffenden Umstände im Sinne des Art17 Abs4 CMR darzulegen und zu beweisen, denen der Verfügungsberechtigte das Vorliegen anderer Gefahren, für die der Frachtführer einzustehen hat und die erfahrungsgemäß geeignet sind, sich schädigend auszuwirken, entgegensezten kann; gelingt ihm dies, muss der Frachtführer wieder den Entlastungsbeweis antreten. (T3)

- 7 Ob 102/13w

Entscheidungstext OGH 03.07.2013 7 Ob 102/13w

Auch; Veröff: SZ 2013/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0073857

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at